

II-8936 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 302 / A
Präs.: 9. NOV. 1989
.....

der Abgeordneten Dr. Rieder, Dr. Graff
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem in der Exekutionsordnung
die Bestimmungen gegen Gewalt in der Ehe erweitert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem in der Exekutionsordnung die
Bestimmungen gegen Gewalt in der Ehe erweitert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 RGBl 79, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl 1989/343, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Inhalt des § 382 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".
2. Dem § 382 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Der Auftrag an einen Ehegatten zum Verlassen der Wohnung nach
Abs. 1 Z 8 lit. b kann auch ohne Zusammenhang mit einem Verfahren
wegen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erteilt
werden, doch darf, solange ein solches Verfahren nicht anhängig ist,
die Zeit, für welche derartige Verfügungen getroffen werden, insgesamt
drei Monate nicht übersteigen."

- 2 -

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1990 in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag - unter Verzicht auf eine Erste Lesung - dem Justizausschuß zuzuweisen.

- 3 -

Begründung

Der Gewalt in der Familie kann mit den Mitteln des Strafrechts allein nicht wirksam begegnet werden. Das gilt nicht nur für die Bedrohungen und Mißhandlungen im Vorfeld der Strafbarkeit. Vielmehr trifft auch hier die Überlegung zu, daß Vorbeugen wichtiger und wirksamer ist als Strafen im nachhinein.

Daher soll neben die Verschärfung der Strafbestimmungen gegen die Kindesmißhandlung im Strafrechtsänderungsgesetz 1987 und die Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im Familienrecht sowie die Neugestaltung der Strafbestimmungen gegen Vergewaltigung ein rechtzeitig wirksamer Rechtsschutz gegen Gewalt in der Ehe, wie sie sich aus den Begleitumständen gemeinsamen Wohnens ergeben kann, treten.

Derzeit bietet das Familienrecht dem bedrohten oder mißhandelten Ehegatten nur die Handhabe, die Ehwohnung zu verlassen. Nur im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren ist eine einstweilige Verfügung des Gerichtes möglich, mit der dem gewalttätigen Ehegatten der weitere Zutritt zur Ehwohnung untersagt wird.

In vielen Fällen bleibt freilich der bedrohten oder mißhandelten Frau gar nichts anderes übrig, als mit den Kindern in der Ehwohnung zu bleiben, beispielsweise weil sie keine Verwandten hat, die sie in ihrer Wohnung aufnehmen könnten oder weil die Bindung an den Arbeitsplatz es ausschließt, daß sie an einen anderen Ort zieht. Auch die Möglichkeiten, in einem Frauenhaus Unterkunft zu finden, bietet in vielen Fällen keine Abhilfe.

Es soll daher die in der Exekutionsordnung vorgesehene Möglichkeit, daß das Gericht durch einstweilige Verfügung dem gewalttätigen Ehegatten den Auftrag zum Verlassen der Wohnung erteilt, auch außerhalb eines Scheidungsverfahrens zulässig sein.

Allerdings war vorzusorgen, daß eine derartige Verfügung nicht bei aufrechter Ehe unbegrenzt lang wirksam bleibt und es nicht etwa zu einer "Scheidung von Tisch und Bett" neuen Typs kommt, bei der das Eheband formell aufrecht, das Zusammenleben der Ehegatten aber - wenn auch aus guten Gründen - geradezu gerichtlich verboten ist.

Der in einer einstweiligen Verfügung an einen Ehegatten erteilte Auftrag zum Verlassen der Wohnung soll also auch ohne Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erteilt werden können, doch darf, solange ein solches Verfahren nicht anhängig ist, die Zeit, für welche derartige Verfügungen getroffen werden, insgesamt drei Monate nicht übersteigen.